

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistik und Digitalisierung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 31.07.2023

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, Studierende mit zukunftsweisenden, wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Führung und Administration von Unternehmen vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. ²Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („logistische, digitale Problemlösungskompetenz“). ²Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (3) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt dabei eine maßvolle Spezialisierung, die der Interdisziplinarität dieses Faches Rechnung trägt.

- (4) ¹Über die Fachkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissens-Anwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung in Beruf und Gesellschaft ermutigen. ²So soll der Umgang mit privaten und sensiblen Daten und der Umgang mit Interessenskonflikten im Studium thematisiert werden.
- (5) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung im Bereich der Logistik und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) ¹In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. ²Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (3) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 bis 5,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semester 6 bis 7.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Grundlagenmodule	25 ECTS
Betriebswirtschaftliche Basismodule	50 ECTS
Vertiefungsmodule	40 ECTS
Ergänzende Vertiefungsmodule	25 ECTS
Schlüsselqualifikationsmodule	30 ECTS
Praxismodul	25 ECTS
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	12 + 3 ECTS

- (2) ¹Die Vertiefungsmodule, ergänzenden Vertiefungsmodule sowie Schlüsselqualifikationsmodule sind aus dem Fächerkatalog des Modulhandbuchs zu wählen. ²Sie müssen zusammen jeweils den o.a. ECTS-Punkten entsprechen.
- (3) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (4) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden
- (7) Der Studiengang „Logistik und Digitalisierung“ sollte sich auch im Praxismodul und in der Bachelor-Arbeit niederschlagen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt und beinhaltet 18 Wochen betriebliche Praxis. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. ³Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 - 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben der Fakultät bearbeitet wurde und
 - 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde
- (2) Das praktische Studiensemester wird durch mindestens ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 ECTS-Punkten ergänzt.
- (3) Eine Verschiebung des praktischen Studiensemesters in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.

- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO).
- Produktion und Logistik
 - Informationsmanagement
- ²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern „Produktion und Logistik“ und „Informationsmanagement“ erfolgreich abgelegt wurden und mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen nachgewiesen werden.
- (3) ¹Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im dritten Fachsemester zum ersten Mal angetreten werden. ²Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Die Prüfung „Finanz- und Investitionswirtschaft“ kann nur abgelegt werden, wenn das PC-Praktikum bestanden wurde.
- (5) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module aus den Semestern 1 bis 3 nachweisen kann.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Fachstudienberatung/Studienvereinbarung

- (1) Werden die in § 7 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Die Wahl der Vertiefungsmodule, erweiterten Vertiefungsmodule sowie Schlüsselqualifikationsmodule ist vom Studierenden in einer Studienvereinbarung niederzulegen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnissgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11

Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 31.07.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistik und Digitalisierung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.08.2023 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.08.2023.

Anlage 1: Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Logistik und Digitalisierung

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ³⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
1	Grundlagenmodule	25	20			
1.1	Einführung in die BWL	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1
1.2	Grundlagen der VWL	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.3	Bilanzlehre/-technik	5	4	Ast, SU, Ü	Kl	1
1.4	Wirtschaftsmathematik	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.5	Statistik 2	5	4	SU, Ü	Kl	1
2	Betriebswirtschaftliche Basismodule	50	42			
2.1	Arbeitsrecht	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.2	Wirtschaftsprivatrecht	5	6	SU, Ü	Kl	1
2.3	Finanz-/Investitionswirtschaft	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.4	Informationsmanagement	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.5	Kosten-/Leistungsrechnung	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.6	Marketing	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.7	Organisation	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.8	Personalmanagement	5	4	SU, Ü	ModA und Kl	1
2.9	Produktion und Logistik	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.10	Steuerlehre	5	4	SU, Ü	Kl	1
3	Vertiefungsmodule¹⁾	40	16-32			
3.1 – 3.8	8 Module der Vertiefungsrichtung gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4		siehe ²⁾ Kl oder ModA oder Präs oder mdl.P	Je 3

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ³⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
4	Ergänzende Vertiefungsmodule¹⁾	25	10-20			
4.1- 4.5	5 Ergänzende Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4		siehe ²⁾ Kl oder ModA oder Präs oder mdl.P	Je 3
5	Schlüsselqualifikationsmodule	30	18-24			
5.1	Basic Business English	5	4	SU, Ü	ModA und Kl	1
5.2	Advanced Business English	5	4	SU, Ü	ModA und Kl	1
5.3	Statistik 1	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1
5.4 – 5.6	3 Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Modulkatalog ¹⁾	Je 5	Je 2-4		siehe ²⁾ Kl oder ModA oder Präs oder mdl.P	Je 1
6	Praxisphase	25				
6.1	Praxismodul	25		PP	praP	2
7	Bachelorabschluss	15				
7.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA	4
7.2	Kolloquium	3			Kol	2
	Summe ECTS/SWS	210	106-138			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).